

TE Bvwg Erkenntnis 2015/6/10 W200 2002629-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.2015

Entscheidungsdatum

10.06.2015

Norm

BBG §40 Abs1

BBG §41 Abs1

BBG §42 Abs1

BBG §42 Abs2

BBG §45 Abs1

BBG §45 Abs2

BBG §55

B-VG Art.133 Abs4

1. BBG § 40 heute
2. BBG § 40 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
3. BBG § 40 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
4. BBG § 40 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
5. BBG § 40 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
1. BBG § 41 heute
2. BBG § 41 gültig ab 01.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2026
3. BBG § 41 gültig von 12.08.2014 bis 31.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
4. BBG § 41 gültig von 01.09.2010 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
5. BBG § 41 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004
6. BBG § 41 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
7. BBG § 41 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
8. BBG § 41 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
9. BBG § 41 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
1. BBG § 42 heute
2. BBG § 42 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 42 gültig von 01.04.2017 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016
4. BBG § 42 gültig von 12.08.2014 bis 31.03.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
5. BBG § 42 gültig von 01.01.2003 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
6. BBG § 42 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994

7. BBG § 42 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994

8. BBG § 42 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 42 heute

2. BBG § 42 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024

3. BBG § 42 gültig von 01.04.2017 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016

4. BBG § 42 gültig von 12.08.2014 bis 31.03.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014

5. BBG § 42 gültig von 01.01.2003 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002

6. BBG § 42 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994

7. BBG § 42 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994

8. BBG § 42 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 45 heute

2. BBG § 45 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024

3. BBG § 45 gültig von 12.08.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014

4. BBG § 45 gültig von 01.06.2014 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013

5. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013

6. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. BBG § 45 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010

8. BBG § 45 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002

9. BBG § 45 gültig von 01.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999

10. BBG § 45 gültig von 01.07.1994 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994

11. BBG § 45 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994

12. BBG § 45 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 45 heute

2. BBG § 45 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024

3. BBG § 45 gültig von 12.08.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014

4. BBG § 45 gültig von 01.06.2014 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013

5. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013

6. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. BBG § 45 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010

8. BBG § 45 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002

9. BBG § 45 gültig von 01.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999

10. BBG § 45 gültig von 01.07.1994 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994

11. BBG § 45 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994

12. BBG § 45 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 55 heute

2. BBG § 55 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024

3. BBG § 55 gültig von 01.06.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013

4. BBG § 55 gültig von 01.01.2011 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010

5. BBG § 55 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010

6. BBG § 55 gültig von 11.12.2004 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004

7. BBG § 55 gültig von 01.01.2003 bis 10.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002

8. BBG § 55 gültig von 01.07.2001 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2001

9. BBG § 55 gültig von 01.01.1994 bis 31.08.1999 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 177/1999

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W200 2002629-1/12E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Ulrike Scherz als Vorsitzende und durch den Richter Dr. Clemens Kuzminski sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. Rudolf Halbauer als Beisitzer über die Beschwerde des XXXX, geb. XXXX, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Wien vom 13.11.2012, PassNr. 3509391, mit welchem der Antrag auf Ausstellung des Behindertenpasses abgewiesen wurde, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Ulrike Scherz als Vorsitzende und durch den Richter Dr. Clemens Kuzminski sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. Rudolf Halbauer als Beisitzer über die Beschwerde des römisch 40, geb. römisch 40, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Wien vom 13.11.2012, PassNr. 3509391, mit welchem der Antrag auf Ausstellung des Behindertenpasses abgewiesen wurde, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1 und 2 und § 55 Abs. 5 Bundesbehindertengesetz (BBG) idGF als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 40, Absatz eins, Paragraph 41, Absatz eins, Paragraph 42, Absatz eins und 2, Paragraph 45, Absatz eins und 2 und Paragraph 55, Absatz 5, Bundesbehindertengesetz (BBG) idGF als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid wird mit der Maßgabe bestätigt, dass der Grad der Behinderung (GdB) dreißig (30) von Hundert (vH) beträgt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Erstverfahren:

Der Beschwerdeführer stellte erstmals im Jahr 2009 einen Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses, der ihm am 02.06.2009 bis Juni 2011 befristet ausgestellt wurde. Ursächlich dafür war ein "depressives Syndrom", mittelgradig, mittlerer Rahmensatz, da chronisch psychische Beeinträchtigung, PosNr. gz 585, GdB 50%.

Zweitverfahren:

Der Beschwerdeführer stellte am 09.05.2012 einen Antrag auf "Verlängerung" des befristeten Behindertenpasses.

In dem von der belangten Behörde eingeholten ärztlichen Gutachten eines Facharztes für Neurologie und Psychiatrie vom 28.08.2012 wurde Folgendes festgestellt:

"Anamnese: (...)

Seit 2005 habe er psychische Probleme, seit 2/2007 habe er eine Berufstätigkeit als Rechtsanwalt eingestellt, bisher keine psychiatrische stat. Behandlung. Er leide unter Antriebslosigkeit und subjektiv kognitive Defizite, zurzeit keine psychiatrische FA-Behandlung (zuletzt vor 1,5a), jetzt mache er eine Gruppentherapie alle 14 Tage. Seit 2005 habe er psychische Probleme, seit 2 aus 2007, habe er eine Berufstätigkeit als Rechtsanwalt eingestellt, bisher keine psychiatrische stat. Behandlung. Er leide unter Antriebslosigkeit und subjektiv kognitive Defizite, zurzeit keine psychiatrische FA-Behandlung (zuletzt vor 1,5a), jetzt mache er eine Gruppentherapie alle 14 Tage.

(...)

Psychiatrischer Status

Der AW ist zeitlich, örtlich, zur Person und situativ ausreichend orientiert, der Antrieb ist vermindert, die Auffassung ist adäquat, die Stimmung ist dysthym, subjektiv kognitive Einschränkungen, es bestehen eine Ein- und Durchschlafstörung, derzeit keine produktiven Inhalte fassbar, es besteht keine suizidale Einengung.

Ergebnis der durchgeführten Begutachtung:

Lfd. Nr.

Bezeichnung der körperlichen, geistigen oder sinnesbedingten Funktionseinschränkungen, welche voraussichtlich nicht länger als sechs Monate andauern werden:

Pos. Nr.

GdB %

1

Dysthymie

583

0%

Stellungnahme zu

Vorgutachten:

Seit dem VGA werden keine relevanten FA-befunde beigebracht, derzeit keine FA-Behandlung und keine medikamentöse Therapie, es besteht nur mehr ein grenzwertige Symptomatik, daher Absenkung des GdB."

Mit Bescheid des Bundessozialamtes vom 13.11.2012 wurde der Antrag vom 09.05.2012 abgewiesen.

Im Rahmen der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde gab der Beschwerdeführer an, dass ihm die befristete Berufsunfähigkeitspension mit Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt vom 16.11.2012 weiter zugesichert worden sei - diese Berufsunfähigkeitspension setze eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von zumindest 70% voraus und ersuchte um Beischaffung der in diesem Verfahren verwendeten psychiatrischen und psychologischen Gutachten.

Nach Übermittlung des fachärztlichen-psychiatrischen Gutachtens der Pensionsversicherungsanstalt wurde im Rechtsmittelverfahren neuerlich ein nervenärztliches Gutachten eingeholt. Dieses Gutachten vom 25.07.2013 ergab Folgendes:

"Er leide unter Depression, Durchschlafstörung, manische Schübe (Kauf unnötiger Dinge), mittlerweile wieder depressiv.

Therapie: Lamictal (nicht vertragen), Lanasoprazol, Abilify, Psychotherapie bei Mag. Dr. (Name nicht rememberlich)... XXXX (einmal dort gewesen). Therapie: Lamictal (nicht vertragen), Lanasoprazol, Abilify, Psychotherapie bei Mag. Dr. (Name nicht rememberlich)... römisch 40 (einmal dort gewesen).

Psychischer Status: Ist bewusstseinsklar, und orientiert, Auffassung und Konzentration sind normal, Kurz- bzw. Langzeitgedächtnis intakt, AW ist kooperativ, krankheitseinsichtig, Antrieb normal, Affekt kontrolliert, ruhig, die Stimmungslage gedrückt, in beiden Skalenbereichen gut affizierbar, keine inhaltlichen und formalen Denkstörungen.

Bezeichnung der körperlichen, geistigen oder sinnesbedingten Funktionseinschränkungen, welche voraussichtlich nicht länger als sechs Monate andauern werden:

Pos. Nr.

GdB %

Dysthymie klinisch geringer Leidensdruck nachvollziehbar und Behandlungsnachweise fehlen.

583

0%

Zu den Einwendungen:

Die Berufsunfähigkeitspension stellt keinen Behandlungsnachweis dar, auswärtige Gutachten werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch für die eigene Einschätzung nicht bindend. Das klinisch psychologische Gutachten für die PVA ergibt zudem keine Funktionsausfälle. Das Gutachten in erster Instanz wurde von Dr. XXXX durchgeführt, nachdem in einem ersten Gespräch die Begutachtung durch die Unterfertigte vom Probanden verweigert worden war. (...) Die Berufsunfähigkeitspension stellt keinen Behandlungsnachweis dar, auswärtige Gutachten werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch für die eigene Einschätzung nicht bindend. Das klinisch psychologische Gutachten für die PVA ergibt zudem keine Funktionsausfälle. Das Gutachten in erster Instanz wurde von Dr. römisch 40 durchgeführt, nachdem in einem ersten Gespräch die Begutachtung durch die Unterfertigte vom Probanden verweigert worden war. (...)

Zum Gutachten in erster Instanz ergibt sich nach eigener Einschätzung keine wesentliche Änderung.

Im Zuge einer dazu erstatteten Stellungnahme vom 22.08.2013 rügte der Beschwerdeführer, dass er zu keinem Zeitpunkt anders als durch Befragung untersucht worden sei. Die Erhebung des neurologischen Status sei daher vollkommen unerfindlich und entbehre daher jeder realen Befundaufnahme (...).

Er hätte die Therapie bei Dr. XXXX erst kürzlich begonnen, diese finde in einwöchigen Intervallen statt. Bis dato hätte er fünf oder sechs Sitzungen absolviert und er besuche weiterhin regelmäßig eine Therapie bei Mag. XXXX in 14-tägigen Intervallen und sei in psychiatrischer Behandlung (Verordnung eines Lithium-Präparates). Die Sachverhaltsfeststellung der Behinderung von 0% sei völlig unerfindlich. Er hätte die Therapie bei Dr. römisch 40 erst kürzlich begonnen, diese finde in einwöchigen Intervallen statt. Bis dato hätte er fünf oder sechs Sitzungen absolviert und er besuche weiterhin regelmäßig eine Therapie bei Mag. römisch 40 in 14-tägigen Intervallen und sei in psychiatrischer Behandlung (Verordnung eines Lithium-Präparates). Die Sachverhaltsfeststellung der Behinderung von 0% sei völlig unerfindlich.

In weiterer Folge legte der Beschwerdeführer einen ärztlichen Befundbericht einer Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie vom 08.07.2013, eine Bestätigung eines klinischen Psychologen vom 06.11.2013 und eine Therapiebestätigung einer Psychotherapeutin vom 09.11.2013 vor.

Die Rechtsmittelbehörde holte am in weiterer Folge neuerlich ein Gutachten einer Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie ein.

Dieses Gutachten vom 21.11.2013 ergab unter Zugrundelegung der vorgelegten Unterlagen:

Bezeichnung der körperlichen, geistigen oder sinnesbedingten Funktionseinschränkungen, welche voraussichtlich nicht länger als sechs Monate andauern werden:

Pos. Nr.

GdB %

bipolare affektive Störung 3 Stufen über dem unteren Rahmensatz, da klinisch chronischer Leidensdruck nachvollziehbar ist und Behandlungsnachweise vorgelegt werden, bisher ohne stationäre Aufenthalte

585

30%

(...)

Die neu vorgelegten Behandlungsbestätigungen würden zur Kenntnis genommen und bewirkten eine Änderung der Diagnose und eine Anhebung des Grades der Behinderung auf 30%, eine weitere Anhebung sei aufgrund des klinischen Befunds und der Befundkonstellation nicht möglich.

In weiterer Folge legte der Beschwerdeführer eine klinisch psychologische Untersuchung vom 16.11.2011, einen fachärztlichen Befund einer Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie vom 17.09.2014 und einen ärztlichen Entlassungsbericht des Zentrums für psychosoziale Gesundheit vom 14.05.2014 über einen stationären Aufenthalt vom 02.04.2014 bis 14.05.2014 vor.

Das Bundesverwaltungsgericht holte am 06.10.2014 nunmehr ein Gutachten einer bisher noch nicht mit dem Verfahren befassten Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie ein, das Folgendes ergab:

"Anamnese:

Es geht mir anhaltend schlecht. Ich leide sehr oft an "Winterdepressionen". Durch den trüben Sommer merke ich die depressiven Symptome besonders stark.

Ich sitze oft stundenlang vor dem PC, kann mich aber nicht konzentrieren, bin sehr vergesslich und antriebslos.

Ich schlafe oft nur 2-3 Stunden, zeitweise bis zu 6 Stunden. Manchmal schlafe ich vor dem Fernseher. Ich bin sehr oft tagsüber müde.

Meine Tagesstruktur ist wechselhaft. Nur wenn ich einen Kurs besuche, dann klappt der Tagesablauf besser. Ich lege einen psychologischen Befund von 2011 vor.

Ich war auf psychiatrischer Rehabilitation 2014 in Neusiedl/See. Es ist mir besser gegangen bis zum Sommer, aber jetzt geht es mir wieder schlechter.

Ich bin seit Jahren bei Frau Dr. XXXX in psychiatrischer Behandlung. Bei Dr. XXXX war ich-nur 1 mal als Urlaubsvertretung. Ich bin seit Jahren bei Frau Dr. römisch 40 in psychiatrischer Behandlung. Bei Dr. römisch 40 war ich-nur 1 mal als Urlaubsvertretung.

Meine Psychotherapeutin ist Frau Dr. XXXX , welche ich bisher 50-mal, ca. 1-mal wöchentlich besucht habe. Meine Psychotherapeutin ist Frau Dr. römisch 40 , welche ich bisher 50-mal, ca. 1-mal wöchentlich besucht habe.

Ich habe früher Quilonorm eingenommen, aber nach der Rehabilitation nahm ich Abilify 10mg tgl 1x1 ein. Dr. XXXX hat mir Wellbutrin verschrieben. Ich habe früher Quilonorm eingenommen, aber nach der Rehabilitation nahm ich Abilify 10mg tgl 1x1 ein. Dr. römisch 40 hat mir Wellbutrin verschrieben.

Ich war bis 2008 Rechtsanwalt, aber das konnte ich nicht weitermachen. Eine befristete Pensionierung lief bis 2013, derzeit läuft das Einspruchsverfahren noch. Ich bin beim AMS gemeldet und absolviere einen Kurs von 3x3 Stunden wöchentlich zur Ressourcenstärkung.

Neuropsychiatrischer Status:

Wach, örtlich, zeitlich und persönlich orientiert, Stimmung geringgradig reduziert, Antrieb intakt, Affekte adäquat, ausreichend affizierbar im positiven und negativen Bereich, Auffassung intakt, Kognition intakt, Konzentration und Gedächtnis intakt, keine produktive Symptomatik, keine vegetative Symptomatik.

Caput und HN: Optomotorik und Mimik ob,

unt. HN unauff,

Extremitäten: unauffälliger Tonus, Kraft, Koordination und Sensibilität,

Reflexe mittellebhaft auslösbar, symmetrisch,

Rumpf: Aufsetzen und Sitzen ob,

Gang ohne Hilfe sicher möglich.

Beurteilung:

Ein vorgelegter rezenter Befund nach der psychiatrischen Rehabilitationsbehandlung dokumentiert die Diagnose einer bipolaren affektiven Störung, gegenwärtig hypomane Episode.

Ein weiterer psychiatrischer Befund von 2014 attestiert zusätzlich eine emotional instabile PES (Anm.: Persönlichkeitsentwicklungsstörung) aufgrund unter Stress auftretender vermehrter emotionaler Ausbrüche als Zeichen seiner Instabilität. Arbeitsunfähigkeit wird darin attestiert. Ein psychologischer Befund von 2011 ergibt eine Persönlichkeitsstörung mit emotionaler Instabilität und paranoid-verzerrten Wahrnehmungen, sowie eine leichtgradige depressive Verstimmung. Ein weiterer psychiatrischer Befund von 2014 attestiert zusätzlich eine emotional instabile PES (Anmerkung, Persönlichkeitsentwicklungsstörung) aufgrund unter Stress auftretender vermehrter emotionaler Ausbrüche als Zeichen seiner Instabilität. Arbeitsunfähigkeit wird darin attestiert. Ein psychologischer Befund von 2011 ergibt eine Persönlichkeitsstörung mit emotionaler Instabilität und paranoid-verzerrten Wahrnehmungen, sowie eine leichtgradige depressive Verstimmung.

In der heutigen Untersuchung ergibt sich, dass die genannte Diagnose der bipolaren affektiven Störung im Vordergrund seiner mehrjährigen psychiatrischen Symptomatik steht. Eine Persönlichkeitsakzentuierung liegt vor.

Es waren bisher keine stationären Krankenhausaufenthalte notwendig, ein Rehabilitationsaufenthalt wurde 2014 absolviert.

Psychotherapie erfolgt regelmäßig, Medikamente werden in niedriger Dosierung eingenommen.

(...)

Zusammenfassung:

Bipolare affektive Störung 030601 30%

Die Wahl dieser Position erfolgt aufgrund der vorherrschenden stimmungswechselnden Symptomatik.

3 Stufen über dem unteren Rahmensatz, da Chronifizierung und Rückzugstendenzen vorliegen. Inkludiert sind die Impulsdurchbrüche".

Aufgrund eines vom Beschwerdeführer am 20.11.2014 vorgelegten psychologischen Befundes einer klinischen und Gesundheitspsychologin vom 10.11.2014 und einer von ihm ergangenen Stellungnahme, dass das erstattete Gutachten nicht bloß die bipolare affektive Störung, sondern auf die Emotional Instabile PES, F 60.3 feststellen hätte müssen, wurde ein neuerliches Gutachten eingeholt.

Das Gutachten vom 29.01.2015 ergab Folgendes:

"(...)

a) Frau Dr. XXXX /Klinische und Gesundheits-Psychologin und Psychotherapeutin dokumentiert am 10.11.2014 folgende Diagnosen:a) Frau Dr. römisch 40/Klinische und Gesundheits-Psychologin und Psychotherapeutin dokumentiert am 10.11.2014 folgende Diagnosen:

Bipolare affektive Störung II, mittelschwere bis schwere depressive Episode mit somatischem Syndrom, Angst- und Panikstörung, leichte kognitive Störung, V.a. anhaltende Persönlichkeitsstörung nach psych. schwerer ErkrankungBipolare affektive Störung römisch zwei, mittelschwere bis schwere depressive Episode mit somatischem Syndrom, Angst- und Panikstörung, leichte kognitive Störung, römisch fünf.a. anhaltende Persönlichkeitsstörung nach psych. schwerer Erkrankung

Dem gegenüberzustellen sind die Diagnosen des

b) Rehab-Zentrums Sonnenpark vom 14.5.2014: Bipolare affektive Störung, ggw. hypomane Episode

c) Frau Dr. XXXX / FÄ Psychiatrie attestiert am 17.9.2014 die Diagnosen: Emotional instabile PES, bipolar affektive Störungc) Frau Dr. römisch 40 / FÄ Psychiatrie attestiert am 17.9.2014 die Diagnosen: Emotional instabile PES, bipolar affektive Störung

Stellungnahme zu AB 44/70:Stellungnahme zu Ausschussbericht 44/70:

Einwand 1)

Die Diagnose Emotional instabile PES aufgrund des Befunden von Frau Dr. XXXX hätte beachtet werden müssen und zu einer Behinderung von 60% führen müssen.Die Diagnose Emotional instabile PES aufgrund des Befunden von Frau Dr. römisch 40 hätte beachtet werden müssen und zu einer Behinderung von 60% führen müssen.

Dazu ist zu bemerken, dass die Diagnose emotional instabile PES zwar im Befund von Frau Dr. XXXX (c) angegeben ist, jedoch weder im nachgereichten psychologischen Befund (a), noch im Befund der Rehab-Zentrums Sonnenpark (b) dokumentiert ist.Dazu ist zu bemerken, dass die Diagnose emotional instabile PES zwar im Befund von Frau Dr. römisch 40 (c) angegeben ist, jedoch weder im nachgereichten psychologischen Befund (a), noch im Befund der Rehab-Zentrums Sonnenpark (b) dokumentiert ist.

In meinem Gutachten vom 6.10.2014 wird die Diagnose der emotional instabilen PES auf AB 44/65 diskutiert und das Fehlen wesentlicher Kriterien der Diagnose emotional instabile PES festgestellt. Die Symptomatik wurde daher nicht als PES, sondern als Persönlichkeitsakzentuierung gewürdigt. Die Impulshemmungsstörungen sind in der Position 1 miterfasst.In meinem Gutachten vom 6.10.2014 wird die Diagnose der emotional instabilen PES auf Ausschussbericht

44/65 diskutiert und das Fehlen wesentlicher Kriterien der Diagnose emotional instabile PES festgestellt. Die Symptomatik wurde daher nicht als PES, sondern als Persönlichkeitsakzentuierung gewürdigt. Die Impulshemmungsstörungen sind in der Position 1 miterfasst.

Einwand 2)

Im nachgereichten psychologischen Befund werden die Diagnosen "Bipolare affektive Störung II, mittelschwere bis schwere depressive Episode mit somatischem Syndrom, Angst- und Panikstörung, leichte kognitive Störung, V.a. anhaltende Persönlichkeitsstörung nach psych. schwerer Erkrankung" genannt, welche zu einem GdB von zumindest 60% führen sollten. Im nachgereichten psychologischen Befund werden die Diagnosen "Bipolare affektive Störung römisch zwei, mittelschwere bis schwere depressive Episode mit somatischem Syndrom, Angst- und Panikstörung, leichte kognitive Störung, römisch fünf.a. anhaltende Persönlichkeitsstörung nach psych. schwerer Erkrankung" genannt, welche zu einem GdB von zumindest 60% führen sollten.

Die Einschätzung erfolgte aufgrund der im Vordergrund stehenden psychiatrischen Symptomatik und bezieht sich auf das chronisch reduzierte psychiatrische Funktionsniveau mit depressiver Symptomatik, Rückzugstendenz und der Notwendigkeit einer Rehabilitation innerhalb des letzten Jahres. Leichte kognitive Einschränkungen treten im Rahmen einer depressiven Erkrankung häufig auf.

Es traten keine psychotischen Symptome auf, stationäre Krankenhausaufenthalte waren nicht notwendig, niedrigdosierte Psychopharmakamedikation erfolgt, die Teilnahme an einem Kurs des AMS ist möglich, die Fähigkeit zur sozialen Interaktion und Integration ist mehrfach dokumentiert. Eine Erhöhung der bisherigen Einschätzung ist daher nicht notwendig."

Im dazu ergangenen Parteiengehör gab der Beschwerdeführer keine Stellungnahme ab.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Mit Bescheid des Bundessozialamtes vom 13.11.2012 wurde der Antrag vom 09.05.2012 auf Ausstellung eines Behindertenpasses abgewiesen.

Der Beschwerdeführer erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses.

Der Grad der Behinderung des Beschwerdeführers beträgt 30% ab 09.05.2011.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellung hinsichtlich des Grades der Behinderung des Beschwerdeführers gründet sich auf das vom Bundesverwaltungsgericht eingeholte Gutachten vom 06.10.2014 sowie das vom Bundesverwaltungsgericht nochmals eingeholten Gutachten vom 29.01.2015.

Im Zuge des Parteiengehörs zum Gutachten vom 06.10.2014 rügte der Beschwerdeführer, dass das erstattete Gutachten nicht bloß die bipolare affektive Störung, sondern auf die Emotional Instabile PES, F 60.3 feststellen hätte müssen. Aufgrund des Einwandes wurde die Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie aufgefordert dazu Stellung zu nehmen und gab nachvollziehbar am 29.01.2015 dazu an, dass nur in einem vorgelegten Befund einer Fachärztin für Psychiatrie die Diagnose Emotional Instabile PES aufscheint, während diese Diagnose weder von der Klinischen und Gesundheits-Psychologin und Psychotherapeutin noch vom Rehab-Zentrum geteilt wird. Sie selbst hätte in ihrem Gutachten vom 6.10.2014 das Fehlen wesentlicher Kriterien der Diagnose emotional instabile PES festgestellt, sondern die Symptomatik als Persönlichkeitsakzentuierung gewürdigt. Die Einschätzung sei aufgrund der im Vordergrund stehenden psychiatrischen Symptomatik erfolgte und beziehe sich auf das chronisch reduzierte psychiatrische Funktionsniveau mit depressiver Symptomatik, Rückzugstendenz und der Notwendigkeit einer Rehabilitation innerhalb des letzten Jahres. Leichte kognitive Einschränkungen treten im Rahmen einer depressiven Erkrankung häufig auf.

Es seien keine psychotischen Symptome aufgetreten, stationäre Krankenhausaufenthalte wären nicht notwendig gewesen, niedrigdosierte Psychopharmakamedikation erfolgt, die Teilnahme an einem Kurs des AMS sei möglich, die Fähigkeit zur sozialen Interaktion und Integration sei mehrfach dokumentiert.

In beiden Gutachten wird auf die Art der Leiden des Beschwerdeführers und deren Ausmaß ausführlich, schlüssig und widerspruchsfrei eingegangen. Die Gutachterin setzt sich auch umfassend und nachvollziehbar mit den vorgelegten Befunden, den erstatteten Einwendungen auseinander.

Das eingeholte Sachverständigen-Gutachten vom 06.10.2014 samt Gutachtensergänzung vom 29.01.2015 weist keine Widersprüche auf. Die in den Sachverständigengutachten getroffenen Einschätzungen entsprechen den festgestellten Funktionseinschränkungen und werden daher in freier Beweiswürdigung der Entscheidung zugrunde gelegt. Es wurde ein Grad der Behinderung von 30 v.H. objektiviert.

Der Beschwerdeführer hat im Rahmen des Parteiengehörs zum ärztlichen Sachverständigengutachten vom 29.01.2015 keine Stellungnahme abgegeben.

Seitens des Bundesverwaltungsgerichtes bestehen in Gesamtbetrachtung keine Zweifel an der Richtigkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit der vorliegenden Sachverständigengutachten. Die ärztlichen Sachverständigengutachten vom 06.10.2014 und 29.01.2015 einer Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie werden daher in freier Beweiswürdigung der gegenständlichen Entscheidung zu Grunde gelegt.

Hinsichtlich des Beschwerdeführers wurde im vom Bundesverwaltungsgericht eingeholten Gutachten vom 29.01.2015 ein Gesamtgrad der Behinderung in Höhe von 30 von Hundert festgestellt. Wenn auch die Einstufung in diesem Gutachten irrtümlich nach der EVO erfolgt ist, so ist darauf hinzuweisen, dass das im Rechtsmittelverfahren am 21.11.2013 erstattete Gutachten, das dieselbe Diagnose wie das Gutachten vom 06.10.2014 beinhaltet, ebenfalls einen GdB von 30% feststellte und im Gutachten vom 06.10.2014 explizit ausgeführt wurde, dass der Rahmensatz nur aufgrund der neuen EVO adaptiert wurde. Bei Anwendung der RSVO ist die prozentuelle Einstufung diesem gleichlautend ist.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 45 Abs. 3 BBG hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen. Gemäß Paragraph 45, Absatz 3, BBG hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen.

Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 in der Fassung BGBl. I 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der

Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A)

Unter Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten. (§ 1 Abs. 2 BBG) Unter Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten. (Paragraph eins, Absatz 2, BBG)

Behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% ist auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (§ 45) ein Behindertenpass auszustellen, wenn Behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% ist auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Paragraph 45,) ein Behindertenpass auszustellen, wenn

1. ihr Grad der Behinderung (ihre Minderung der Erwerbsfähigkeit) nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Bescheid oder Urteil festgestellt ist oder
2. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen beziehen oder
3. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften ein Pflegegeld, eine Pflegezulage, eine Blindenzulage oder eine gleichartige Leistung erhalten oder
4. für sie erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder sie selbst erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder
5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderten-einstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, angehören. (§ 40 Abs. 1 BBG) 5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderten-einstellungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 22 aus 1970,, angehören. (Paragraph 40, Absatz eins, BBG)

Als Nachweis für das Vorliegen der im § 40 genannten Voraussetzungen gilt der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (§ 3) oder ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985. Als Nachweis für das Vorliegen der im Paragraph 40, genannten Voraussetzungen gilt der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (Paragraph 3,) oder ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 104 aus 1985,.

Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat den Grad der Behinderung nach der Einschätzungsverordnung (BGBl. II Nr. 261/2010) unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen einzuschätzen, wenn Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat den Grad der Behinderung nach der Einschätzungsverordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 261 aus 2010,) unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen einzuschätzen, wenn

1. nach bundesgesetzlichen Vorschriften Leistungen wegen einer Behinderung erbracht werden und die hiefür maßgebenden Vorschriften keine Einschätzung vorsehen oder
2. zwei oder mehr Einschätzungen nach bundesgesetzlichen Vorschriften vorliegen und keine Gesamteinschätzung vorgenommen wurde oder
3. ein Fall des § 40 Abs. 2 vorliegt. (§ 41 Abs. 1 BBG) 3. ein Fall des Paragraph 40, Absatz 2, vorliegt. (Paragraph 41, Absatz eins, BBG)

Der Behindertenpass hat den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum, eine allfällige Versicherungsnummer, den Wohnort und einen festgestellten Grad der Behinderung oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu enthalten und ist mit einem Lichtbild auszustatten. Zusätzliche Eintragungen, die dem Nachweis von Rechten und Vergünstigungen dienen, sind auf Antrag des behinderten Menschen zulässig. Die Eintragung ist vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen vorzunehmen (§ 42 Abs. 1 BBG). Der Behindertenpass hat den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum, eine allfällige Versicherungsnummer, den Wohnort und einen festgestellten Grad der Behinderung oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu enthalten und ist mit einem Lichtbild auszustatten. Zusätzliche Eintragungen, die dem Nachweis von Rechten und Vergünstigungen dienen, sind auf Antrag des behinderten Menschen zulässig. Die Eintragung ist vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen vorzunehmen (Paragraph 42, Absatz eins, BBG).

Der Behindertenpass ist unbefristet auszustellen, wenn keine Änderung in den Voraussetzungen zu erwarten ist (§ 42 Abs. 2 BBG). Der Behindertenpass ist unbefristet auszustellen, wenn keine Änderung in den Voraussetzungen zu erwarten ist (Paragraph 42, Absatz 2, BBG).

Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme einer Zusatzeintragung oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung sind unter Anschluss der erforderlichen Nachweise bei dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen (§ 45 Abs. 1 BBG). Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme einer Zusatzeintragung oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung sind unter Anschluss der erforderlichen Nachweise bei dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen (Paragraph 45, Absatz eins, BBG).

Ein Bescheid ist nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Abs. 1 nicht stattgegeben oder der Pass eingezogen wird (§ 45 Abs. 2 BBG). Ein Bescheid ist nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Absatz eins, nicht stattgegeben oder der Pass eingezogen wird (Paragraph 45, Absatz 2, BBG).

Die Feststellung hinsichtlich des Grades der Behinderung der Beschwerdeführerin gründet sich auf die vom Bundesverwaltungsgericht eingeholte Sachverständigengutachten, die einen Gesamtgrad der Behinderung in Höhe von 30 % beim Beschwerdeführer feststellten. Die getroffenen Einschätzungen entsprechen den festgestellten Funktionseinschränkungen.

Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung

Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen (§ 24 Abs. 1 VwGVG). Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen (Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG).

Die Verhandlung kann entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist (§ 24 Abs. 2 Z. 1 VwGVG). Die Verhandlung kann entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist (Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG).

Die Beschwerdeführerin hat die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. (§ 24 Abs. 3 VwGVG). Die Beschwerdeführerin hat die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. (Paragraph 24, Absatz 3, VwGVG)

Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. (§ 24 Abs. 4 VwGVG)

Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. (Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG)

Der Rechtsprechung des EGMR kann entnommen werden, dass er das Sozialrecht auf Grund seiner technischen Natur und der oftmaligen Notwendigkeit, Sachverständige beizuziehen, als gerade dazu geneigt ansieht, nicht in allen Fällen eine mündliche Verhandlung durchzuführen (vgl. Eriksson v. Sweden, EGMR 12.4.2012; Schuler-Zraggen v. Switzerland, EGMR 24.6.1993)

Der Rechtsprechung des EGMR kann entnommen werden, dass er das Sozialrecht auf Grund seiner technischen Natur und der oftmaligen Notwendigkeit, Sachverständige beizuziehen, als gerade dazu geneigt ansieht, nicht in allen Fällen eine mündliche Verhandlung durchzuführen vergleiche Eriksson v. Sweden, EGMR 12.4.2012; Schuler-Zraggen v. Switzerland, EGMR 24.6.1993)

Im Erkenntnis vom 18.01.2005, GZ.2002/05/1519, nimmt auch der Verwaltungsgerichtshof auf die diesbezügliche Rechtsprechung des EGMR (Hinweis Hofbauer v. Österreich, EGMR 2.9.2004) Bezug, wonach ein mündliches Verfahren verzichtbar erscheint, wenn ein Sachverhalt in erster Linie durch seine technische Natur gekennzeichnet ist. Darüber hinaus erkennt er bei Vorliegen eines ausreichend geklärten Sachverhalts das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise an, welches das Absehen von einer mündlichen Verhandlung gestatte (vgl. VwGH vom 4.3.2008, 2005/05/0304). Maßgebend für die gegenständliche Entscheidung über den Gesamtgrad der Behinderung sind die Art und das Ausmaß der bei der Beschwerdeführerin festgestellten Gesundheitsschädigungen.

Im Erkenntnis vom 18.01.2005, GZ.2002/05/1519, nimmt auch der Verwaltungsgerichtshof auf die diesbezügliche Rechtsprechung des EGMR (Hinweis Hofbauer v. Österreich, EGMR 2.9.2004) Bezug, wonach ein mündliches Verfahren verzichtbar erscheint, wenn ein Sachverhalt in erster Linie durch seine technische Natur gekennzeichnet ist. Darüber hinaus erkennt er bei Vorliegen eines ausreichend geklärten Sachverhalts das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise an, welches das Absehen von einer mündlichen Verhandlung gestatte vergleiche VwGH vom 4.3.2008, 2005/05/0304). Maßgebend für die gegenständliche Entscheidung über den Gesamtgrad der Behinderung sind die Art und das Ausmaß der bei der Beschwerdeführerin festgestellten Gesundheitsschädigungen.

Zur Klärung des Sachverhaltes wurde vom Bundesverwaltungsgericht ein ärztliches Sachverständigengutachten eingeholt.

Wie unter Punkt II.2. bereits ausgeführt, wurden diese als nachvollziehbar, vollständig und schlüssig erachtet. Soin erscheint der Sachverhalt geklärt, dem Bundesverwaltungsgericht liegt kein Beschwerdevorbringen vor, das mit der beschwerdeführenden Partei mündlich zu erörtern gewesen wäre und konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unterbleiben.

Wie unter Punkt römisch zwei.2. bereits ausgeführt, wurden diese als nachvollziehbar, vollständig und schlüssig erachtet. Soin erscheint der Sachverhalt geklärt, dem Bundesverwaltungsgericht liegt kein Beschwerdevorbringen vor, das mit der beschwerdeführenden Partei mündlich zu erörtern gewesen wäre und konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unterbleiben.

Zu B)

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage

abhängt, sondern von Tatsachenfragen. Maßgebend ist das festgestellte Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigungen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, sondern von Tatsachenfragen. Maßgebend ist das festgestellte Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigungen.

Schlagworte

Behindertenpass, Grad der Behinderung, Sachverständigengutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W200.2002629.1.00

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at